

# **Gemeinde Dürrenäsch**



## **Elektrizitätswerk Dürrenäsch (EWD)**

**Reglement für die Netzbenutzung  
und die Lieferung elektrischer Energie.  
(Elektrizitätsversorgungsreglement)**



## **Inhaltsverzeichnis**

A) Allgemeine Bestimmungen	3
B) Netzanschluss und Netzbenutzung	7
C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	12
D) Messung des Energiebezugs	15
E) Energielieferung	17
F) Preise und Rechnungsstellung	21
G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden	22
H) Schlussbestimmungen	23
Index	24



## Elektrizitätsversorgungsreglement

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Das Elektrizitätswerk Dürrenäsch, im Folgenden "EWD" genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>. Es steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Rechtsform

#### § 2

<sup>1</sup> Das EWD hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Dürrenäsch alleine und ausschliesslich mit elektrischer Energie zu beliefern.

Aufgaben des EWD

<sup>2</sup> Die elektrische Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf zu den Bedingungen dieses Reglements, den Werkvorschriften und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung geliefert.

<sup>3</sup> Ferner überwacht es die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in seinem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

#### § 3

<sup>1</sup> Das EWD erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet Dürrenäsch, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist.

Lieferbereich

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).



<sup>2</sup> Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, so kann die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

#### § 4

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Spezielle Vereinbarungen

#### § 5

Als Kunden gelten:

Kunden

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
  - a) Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
  - b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
2. Bei Energielieferungen:
  - a) Der Eigentümer;
  - b) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der gewerblichen Räume und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird;
  - c) Bei Mehrfamilienhäusern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.



## § 6

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung  
des Rechtsverhältnisses

## § 7

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Aufnahme der  
Energielieferung

## § 8

<sup>1</sup> Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung des EWD ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise des EWD keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

Liefervorbehalt

<sup>2</sup> Das EWD ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preiszuschläge für die Energiebezüge zu verrechnen.

<sup>3</sup> Das EWD kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.

## § 9

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, vom EWD bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung des  
Rechtsverhältnisses



<sup>2</sup> Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

## § 10

<sup>1</sup> Dem EWD ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter bzw. der Liegenschaftsverwaltung: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer bzw. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel

<sup>2</sup> Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

<sup>3</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.



## B) Netzanschluss und Netzbenutzung

### § 11

Einer Bewilligung des EWD für Netzanschluss bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen usw.);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

Anschlussbewilligung

### § 12

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an das EWD zu richten. Hierfür ist das Formular (Anschlussgesuch) zu verwenden, welches beim EWD bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschlussgesuche

### § 13

<sup>1</sup> Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWD über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EWD geregelt.

Anschlussvorbehalte



<sup>2</sup> Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist dem EWD vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWD und sind entschädigungspflichtig.

#### § 14

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtzulässige  
Anschlüsse und  
Geräte

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EWD nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

#### § 15

<sup>1</sup> Das EWD kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen  
zu Lasten des  
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWD oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

<sup>2</sup> Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.



## § 16

<sup>1</sup> Das EWD legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird.

Netzanschluss

<sup>2</sup> Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWD oder dessen Beauftragte.

<sup>3</sup> Das EWD bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt das EWD nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich auf dessen Interessen Rücksicht.

## § 17

<sup>1</sup> Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum nach den Angaben des EWD zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem EWD ein Baurecht samt Zutritts- und Leitungsbaurecht im Sinne von Art. 675 ZGB<sup>1</sup> mit Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird vom EWD und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Aufstellen einer Transformatorstation

<sup>2</sup> Das EWD ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

<sup>3</sup> Bau, Kostentragung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen dem EWD und Kunden vertraglich geregelt. Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsversorgungsnetz des EWD durch den Kunden bleibt vorbehalten.

## § 18

<sup>1</sup> Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EWD).

Grenzstelle zwischen Netz und Hausanschluss

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).



<sup>2</sup> Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Eigentum,  
Haftung und  
Unterhaltspflicht

## § 19

Das EWD erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Weitere An-  
schlüsse

## § 20

Das EWD ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihm das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge, weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsame  
Zuleitung

## § 21

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWD kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs-  
und Baurechte

<sup>2</sup> Das EWD ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 22

Das EWD ist berechtigt die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt das EWD auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von  
Grundeigentum

**§ 23**

Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung des EWD. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Transformatorstation, Kabelverteilkabine oder bestehender Netzabzweigstelle gerechnet.

Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge

**§ 24**

<sup>1</sup> Das EWD behält sich das Recht vor, gemäss § 3 dieses Reglements Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen des EWD für die Erschliessung des Baugebietes bzw. für die Neuanschlüsse in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen.

Erschliessungskostenbeiträge

<sup>2</sup> Im Weiteren ist das EWD berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

**§ 25**

Das EWD ist berechtigt, für Gebühren, Baukostenbeiträge und Anschlusskosten usw. vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kostensicherung

**§ 26**

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre Anschlüsse

**§ 27**

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und Werkschutz



## § 28

<sup>1</sup> Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter beim EWD über die Lage der Anlagen und Leitungen des EWD rechtzeitig zu erkundigen. Das EWD ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

<sup>2</sup> Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken das EWD zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## § 29

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutzmassnahmen

## C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

### § 30

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die vom EWD bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

### § 31

<sup>1</sup> Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung zur Ausführung



<sup>2</sup> Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

### § 32

<sup>1</sup> Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EWD zu melden.

Meldung von  
Installationen

<sup>2</sup> Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien des EWD.

### § 33

<sup>1</sup> Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber dem EWD den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Kontrolle und  
Sicherheits-  
nachweis

<sup>2</sup> Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

<sup>3</sup> Das EWD lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

### § 34

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamten Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische  
Dokumentation



### § 35

<sup>1</sup> Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert das EWD die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängelbehebung und Instandhaltung

<sup>2</sup> Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

### § 36

<sup>1</sup> Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Das EWD fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und dem EWD den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel

<sup>2</sup> Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind dem EWD vom vorherigen Eigentümer schriftlich oder mündlich zu melden.

### § 37

Die Kosten für die Kontrollen trägt grundsätzlich der Installationseigentümer. Der Gemeinderat kann eine davon abweichende Regelung treffen.

Kontrollkosten

### § 38

Den Kontrollorganen und den Organen des EWD oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu elektrischen Einrichtungen



**§ 39**

Der Eingriff in die vom EWD plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten des EWD oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

**D) Messung des Energiebezugs**

**§ 40**

<sup>1</sup> Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWD oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWD und werden auf dessen Kosten instand gehalten.

Mess- und Tarifapparate

<sup>2</sup> Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWD. Überdies stellt er dem EWD den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von Mess- und Tarifapparaten

**§ 41**

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das EWD für die Beschaffung der Zähler und Tarifapparate, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtung eine Grundgebühr verlangen oder einen einmaligen Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungskosten erheben.

Kosten für Mess- und Tarifapparate



## § 42

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWD beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWD plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWD für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Das EWD behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Beschädigung  
von Mess- und  
Tarifapparaten

## § 43

<sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Nachprüfung  
der Messein-  
richtung

<sup>2</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis  $\pm 30$  Minuten auf die Uhrzeit.

Messtoleranzen

<sup>3</sup> Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWD unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von  
Unregelmässig-  
keiten

## § 44

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWD. Das EWD kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWD zu melden.

Messung des  
Energie-  
verbrauchs



## § 45

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWD festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung  
Messergebnisse

<sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWD die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige der  
Messapparate

## § 46

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Verluste durch  
Schaden

## E) Energielieferung

### § 47

<sup>1</sup> Das EWD liefert allen Kunden gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Umfang der  
Energielieferung

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung bundesrechtlicher und kantonaler Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Das EWD behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Bundes- und  
kantonale Be-  
stimmungen



<sup>3</sup> Das EWD setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Festlegung der Energielieferungsart

#### § 48

Das EWD liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.

Regelmässigkeit der Energielieferung

#### § 49

<sup>1</sup> Das EWD hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

Einschränkungen und Einstellungen

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>2</sup> Das EWD nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung



## § 50

Das EWD ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatекategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

## § 51

<sup>1</sup> Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

<sup>2</sup> Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWD einzuhalten.

## § 52

<sup>1</sup> Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädigungsanspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.



### § 53

Das EWD ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EWD den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vorschriften dieses Reglements und die einschlägigen Bestimmungen des EWD verstösst.

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

### § 54

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte des EWD oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

### § 55

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des EWD durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWD behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Umgehung der Tarifbestimmungen



## § 56

Die Einstellung der Energielieferung durch das EWD befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWD. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWD entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung,  
Energieabgabe

## F) Preise und Rechnungsstellung

### § 57

<sup>1</sup> Gebühren, Beiträge und Tarife für Energielieferungen werden auf Antrag des Gemeinderates von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.

Tarife und  
Gebühren

<sup>2</sup> Die Änderung der Tarife für Energielieferungen infolge teuerung- oder marktbedingter Auf- oder Abschläge durch den Vorlieferanten und die Gewährung von marktbedingten Rabatten fallen in die Zuständigkeit und das Ermessen des Gemeinderates. Bei seinem Entscheid hat er die Eigenwirtschaftlichkeit der einzelnen Tarifgruppen und des EWD zu berücksichtigen.

Tarifänderun-  
gen

<sup>3</sup> Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das EWD.

### § 58

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWD festgelegten Zeitabständen. Das EWD kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Rechnungsstel-  
lung

<sup>2</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWD vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Vorauszahlung  
oder Sicherstel-  
lung



<sup>3</sup> Das EWD ist berechtigt bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepaymentzähler einzubauen. Diese können vom EWD so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen des EWD dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Kassiereinrichtungen

### § 59

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWD zulässig.

Zahlung

### § 60

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist das EWD berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen nach Fristablauf

### § 61

<sup>1</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

Rechnungsfehler

<sup>2</sup> Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden

### § 62

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort dem EWD oder seinen Beauftragten zu melden.

Störungsmeldung



### § 63

Das EWD und seine Beauftragten erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Auskünfte

### § 64

Gegen Verfügungen und Entscheide des EWD kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden

## H) Schlussbestimmungen

### § 65

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechende Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere das seit dem 1. August 1989 geltende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

Frühere Erlasse

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. Juni 2006 genehmigt und tritt am 1. August 2006 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Hintermann

sig. H. Walti



## Index

<b>A</b>		<b>K</b>	
An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel	6	Kassiereinrichtungen	22
Anschlussbewilligung	7	Kontrolle und Sicherheitsnachweis	13
Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge	11	Kontrollkosten	14
Anschlussgesuche	7	Kosten für Mess- und Tarif-apparate	15
Anschlussvorbehalte	7	Kostensicherung	11
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	12	Kunden	4
Aufgaben des EWD	3	<b>L</b>	
Aufnahme der Energielieferung	5	Lieferbereich	3
Aufstellen einer Transformatorenstation	9	Liefervorbehalt	5
Auskünfte	23	<b>M</b>	
<b>B</b>		Mängelbehebung und Instandhaltung	14
Beendigung des Rechtsverhältnisses	5	Mangelhafte elektrische Einrichtungen	21
Benützung von Grundeigentum	10	Massnahmen nach Fristablauf	22
Berechtigung zur Ausführung	12	Massnahmen zu Lasten des Verursachers	8
Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten	16	Massnahmen zur Vermeidung von Schäden	19
Beschwerden	23	Meldung von Installationen	13
Bundes- und kantonale Bestimmungen	18	Meldung von Unregelmässigkeiten	16
<b>D</b>		Mess- und Tarifapparate	15
Durchleitungs- und Baurechte	10	Messtoleranzen	16
<b>E</b>		Messung des Energieverbrauchs	17
Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht	9	<b>N</b>	
Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung	19	Nachprüfung der Messeinrichtung	16
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	20	Nachprüfung Messergebnisse	17
Einstellung, Energieabgabe	21	Netzanschluss	9
Entschädigungsanspruch	20	Nichtzulässige Anschlüsse und Geräte	8
Entstehung des Rechtsverhältnisses	5	<b>P</b>	
Erschliessungskostenbeiträge	11	Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel	14
<b>F</b>		Personen- und Werkschutz	12
Fehlanzeige der Messapparate	17	Platzierung von	15
Festlegung der Energielieferungsart	18	Plombierte Anlageteile	15
Frühere Erlasse	24	<b>R</b>	
<b>G</b>		Rechnungsfehler	23
Gemeinsame Zuleitung	10	Rechnungsstellung	22
Grenzstelle zwischen Netz und Hausanschluss	9	Rechtsform	3
		Regelmässigkeit der Energielieferung	18



		Umgehung der Tarifbestimmungen	21
	<b>S</b>		
Schutzmassnahmen	12		
Spezielle Vereinbarungen	4		
Störungsmeldung	23		
	<b>T</b>		
Tarifänderungen	21		
Tarife und Gebühren	21		
Technische Dokumentation	13		
Temporäre Anschlüsse	11		
	<b>U</b>		
Umfang der Energielieferung	18		
		<b>V</b>	
		Verluste durch Schaden	17
		Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung	18
		Vorschriften	12
		<b>W</b>	
		Weitere Anschlüsse	10
		<b>Z</b>	
		Zahlung	22
		Zutritt zu elektrischen Einrichtungen	15